



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

23/2008**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus****10.11.2008**

I n h a l t

	Seite
1. Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik vom 01. Juli 2008	2
2. Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informations- und Medientechnik vom 01. Juli 2008	8

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik vom 01. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung .	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 32 Studienkommission.....	3
§ 33 Ausgabe der Bachelor-Arbeit, Betreuer und Prüfer	4
§ 34 Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit und der Verteidigung.	4
§ 35 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung, Übergangsregelungen	4
Anlage 1: Übersicht über Prüfungs- und Studienleistungen	5
Anlage 2: Regelstudienplan / Studentafel .	6
Anlage 3: Wahlpflichtmodule für den Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich des Fachstudiums.....	7

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studien-

gängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Bachelor) an der BTU Cottbus (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese spezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Informations- und Medientechnik“ den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen des Bachelor-Studiums an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Das Studium der Informations- und Medientechnik verbindet wesentliche Inhalte aus den klassischen Studiengängen der Elektro- und Informationstechnik einerseits und der Informatik andererseits. ²Diese Kombination, ergänzt um die Grundlagen der Medientechnik

und der Medienwissenschaft, soll die Studierenden befähigen, komplexe Systeme aus Hardware und Software, insbesondere solche aus dem Bereich der Informations- und der Medientechnik, zu verstehen und praktisch zu beherrschen. ³Mit den angebotenen individuellen Schwerpunkten ist damit eine hochqualifizierte Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Informatik-, Elektronik- und Medien-Industrie sowie bei Dienstleistungs- und Consulting-Unternehmen möglich.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Informations- und Medientechnik“ wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium „Informations- und Medientechnik“ umfasst 180 Kreditpunkte und ist eingeteilt in

- das Grundstudium mit insgesamt 120 Kreditpunkten und
- das Fachstudium mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen, einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkten aufgeführt. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden.

(3) ¹Die in Anlage 2 aufgeführte Stundentafel gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(4) ¹Anlage 3 enthält eine Liste der Schwerpunkt-Themen des Fachstudiums, die einer Spezialisierung dienen. ²Die Gliederung in Schwerpunkte hat empfehlenden Charakter und soll der bzw. dem Studierenden eine fachliche Fokussierung für das Fachstudium ermöglichen. ³Zu jedem dieser thematischen Schwerpunkte existiert ein Modulkatalog, der durch aktuelle Angebote ergänzt werden kann. ⁴Diese werden für die Studierenden rechtzeitig für jeweils mindestens zwei Semester im Voraus bekannt gemacht. ⁵Die aktuellen Ergänzungen des Modulkatalogs der Schwerpunkte bedürfen der Genehmigung der Studienkommission. ⁶Insgesamt sind 24 Kreditpunkte zu erbringen, davon 4 durch ein Praktikum oder ein Proseminar. ⁷Bei Nichtbestehen der Prü-

fung eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig die Auswahl eines anderen Moduls als Ersatz zulässig.

(5) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsleistungen des Grundstudiums begonnen werden.

(6) Bachelor-Arbeiten und deren Verteidigung sind universitätsöffentlich.

§ 32 Studienkommission

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Fachstudienberater (wiss. Mitarbeiterin oder wiss. Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Bachelor-Programm,
- ein bis zwei Studierenden aus dem Master-Programm.

(3) ¹Die Studienkommission sichtet halbjährlich die aktuell angebotenen Module des Lehrangebots, insbesondere im Bezug auf das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ²Sie kann dazu weitere Studierende hinzuziehen. ³Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur Umgestaltung einzelner Module ergeben, die den entsprechenden Modulverantwortlichen durch den Leiter der Studienkommission zugestellt werden. ⁴Die Studienkommission kann die Eignung bestimmter Module für den Studiengang feststellen oder ausschließen.

(4) Die Aufgaben der Studienkommission können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses (nach § 14 der Rahmenordnung) ganz oder in Teilen übernommen werden.

§ 33 Ausgabe der Bachelor-Arbeit, Betreuer und Prüfer

¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der BTU Cottbus als Betreuerin oder Betreuer ausgegeben, die oder der an der Lehre des Studiengangs Informations- und Medientechnik maßgeblich beteiligt ist. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Das Thema der Arbeit wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt.

§ 34 Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit und der Verteidigung

¹Die Bachelor-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von einem zusätzlichen Prüfenden mit Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet. ²Ist nur eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Bachelor-Arbeit durch einen weiteren Prüfenden zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfer. ⁵Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftli-

chen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung, Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie kann durch Beschluss der Präsidenten der BTU Cottbus nach entsprechender Anhörung des Senats außer Kraft gesetzt werden. ³Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bis zum 4. Fachsemester einschließlich nach einer früheren Ordnung studieren, werden auf die neue Ordnung überführt, wenn sie dem nicht innerhalb von 2 Monaten schriftlich widersprechen. ⁴Studierende, die sich in höheren Fachsemestern befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Ordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Regelstudienplan / Studentafel

Anlage 3: Wahlpflichtmodule für den Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich des Fachstudiums

Anlage 1: Übersicht über Prüfungs- und Studienleistungen

Fachgebiete bzw. Module	P/WP	Leistung	Kreditpunkte
GRUNDSTUDIUM			120
Praktische Informatik			38
Algorithmieren und Programmieren	P	Prüfung	10
Programmierpraktikum	P	Studienleistung	4
Entwicklung von Softwaresystemen	P	Prüfung	8
Software-Praktikum	P	Studienleistung	8
Betriebssysteme I	P	Prüfung	8
Mathematik			30
Mathematik IT-1 (Diskrete Mathematik)	P	Prüfung	8
Mathematik IT-2 (Lineare Algebra)	P	Prüfung	8
Mathematik IT-3 (Analysis)	P	Prüfung	8
Statistik (Service)	P	Prüfung	6
Elektrotechnik und Nachrichtentechnik			28
Elektrotechnik 1 – Gleichstromtechnik und Felder	P	Prüfung	4
Elektrotechnik 2 – Wechselstromtechnik	P	Prüfung	4
Elektronik (Analoge Schaltungstechnik)	P	Prüfung	4
Laborpraktikum der Elektrotechnik	P	Studienleistung	4
Digitaltechnik	P	Prüfung	4
Digitaltechnik-Praktikum	P	Studienleistung	4
Grundzüge der Kommunikationstechnik	P	Prüfung	4
Medientechnik und Medienwissenschaften			24
Einführung in die Medienwissenschaften	P	Prüfung	6
Mediendesign	P	Prüfung	4
Grundzüge der Medientechnik	P	Prüfung	6
Medienrecht I	P	Prüfung	4
Proseminar Medien	P	Studienleistung	4
FACHSTUDIUM			60
Informations- und Kommunikationssysteme			14
Rechnernetze und Kommunikationssysteme I	P	Prüfung	8
Datenbanken	P	Prüfung	6
Fachübergreifendes Studium			10
Allgemeine Betriebswirtschaftlehre I	P	Prüfung	4
Fachübergreifendes Studium	WP	Prüfung	6
Vertiefung und Spezialisierung			36
Module der Spezialisierung	WP	Prüfung	24
Bachelor-Arbeit	WP	Prüfung	12

Anlage 2: Regelstudienplan / Studententafel

GRUNDSTUDIUM							
Fachgebiet bzw. Modul	Kreditpunkte im Semester						KP
	1	2	3	4	5	6	
Praktische Informatik							
Algorithmmieren und Programmieren	10						10
Programmierpraktikum	4						4
Entwicklung von Softwaresystemen		8					8
Software-Praktikum			8				8
Betriebssysteme I				8			8
<i>Summe Praktische Informatik</i>	<i>14</i>	<i>8</i>	<i>8</i>	<i>8</i>			<i>38</i>
Mathematik							
Mathematik IT-1 (Diskrete Mathematik)	8						8
Mathematik IT-2 (Lineare Algebra)		8					8
Mathematik IT-3 (Analysis)			8				8
Statistik (Service)				6			6
<i>Summe Mathematik</i>	<i>8</i>	<i>8</i>	<i>8</i>	<i>6</i>			<i>30</i>
Elektrotechnik und Nachrichtentechnik							
Elektrotechnik 1 – Gleichstromtechnik und Felder	4						4
Elektrotechnik 2 – Wechselstromtechnik		4					4
Elektronik (Analoge Schaltungstechnik)			4				4
Laborpraktikum der Elektrotechnik			4				4
Digitaltechnik				4			4
Digitaltechnik-Praktikum				4			4
Grundzüge der Kommunikationstechnik				4			4
<i>Summe Elektrotechnik und Nachrichtentechnik</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>8</i>	<i>12</i>			<i>28</i>
Medientechnik und Medienwissenschaften							
Einführung in die Medienwissenschaften	6						6
Mediendesign		4					4
Grundzüge der Medientechnik			6				6
Medienrecht I				4			4
Proseminar Medien		4					4
<i>Summe Medientechnik u. Medienwissenschaften</i>	<i>6</i>	<i>8</i>	<i>6</i>	<i>4</i>			<i>24</i>
<i>Summe Grundstudium</i>	<i>32</i>	<i>28</i>	<i>30</i>	<i>30</i>			<i>120</i>
Fachstudium							
Pflichtmodule	1	2	3	4	5	6	
Informations- u. Kommunikationssysteme							
Rechnernetze und Kommunikationssysteme I					8		8
Datenbanken					6		6
<i>Summe Informations- u. Kommunikationssysteme</i>					<i>14</i>		<i>14</i>
Fachübergreifendes Studium							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I					4		4
Fachübergreifendes Studium						6	6
<i>Summe Fachübergreifendes Studium</i>					<i>4</i>	<i>6</i>	<i>10</i>
Vertiefung und Spezialisierung							
<i>Wahlpflichtmodule (siehe Anlage 3) *</i>						24	24
Bachelor-Arbeit						12	12
<i>Summe Vertiefung und Spezialisierung</i>						<i>36</i>	<i>36</i>
Summe Fachstudium						60	60

* Hier ist neben Vorlesungen entweder ein Praktikum oder ein Proseminar zu wählen.

Anlage 3: Wahlpflichtmodule für den Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich des Fachstudiums

Schwerpunkt-Themen			Kreditpunkte	SWS
Schwerpunkt 1: Praktische Informatik*				
Einführung in die Rechnerarchitektur	WP	Prüfung	4	3
Software-Technik I	WP	Prüfung	6	4
Grundzüge der Computergrafik	WP	Prüfung	6	4
Schwerpunkt 2: Informations- und Kommunikationssysteme*				
Verteilte und Parallele Systeme I (Grundlagen)	WP	Prüfung	6	4
eCommerce	WP	Prüfung	6	4
Logische Grundlagen von Informationssystemen	WP	Prüfung	6	4
Schwerpunkt 3: Elektrotechnik und Nachrichtentechnik*				
Sprachverarbeitung	WP	Prüfung	6	4
Nachrichtensysteme	WP	Prüfung	6	4
Mikroelektronik	WP	Prüfung	4	4
Schwerpunkt 4: Medientechnik und Medienwissenschaften*				
Mensch-Maschine-Kommunikation	WP	Prüfung	6	4
Spezifikationssprachen und Verarbeitungstechniken für Webdokumente	WP	Prüfung	6	6
Proseminar und Praktikum*				
Proseminar	WP	SL	4	2
Praktikum	WP	SL	4	

* Weitere Module aus dem aktuellen Angebot können hinzukommen (vgl. § 31 Abs. 4).

SL = Studienleistung WP = Wahlpflicht

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 20. Februar 2008, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10. April 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 01. Juli 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 01. Juli 2008.

Cottbus, den 01. Juli 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. W. Ch. Zimmerli

Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informations- und Medientechnik

vom 01. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
II. Fachspezifische Bestimmungen	8
§ 28 Geltungsbereich.....	8
§ 29 Ziel des Studiums	8
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.	9
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	9
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	9
§ 33 Studienkommission.....	10
§ 34 Mentoren und Studienplan.....	10
§ 35 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen...	10
§ 36 Master-Arbeit	11
§ 37 Benotung der Master-Arbeit.....	11
§ 38 Berufspraktikum.....	11
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	11
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges	12
Anlage 2: Module der Themenkomplexe.....	13
Anlage 3: Beispiel-Studienplan.....	14
Anlage 4: Praktikumsordnung für das Berufspraktikum des Master- Studiengangs „Informations- und Medientechnik“	15

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden

Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges „Informations- und Medientechnik“ an der BTU den Ablauf und Aufbau des Studiums.

²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Das Studium soll die Studierenden, aufbauend auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten zu Instrumenten und Methoden der Informati-

ons- und Medientechnik, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu eigenen Beiträgen auf dem Gebiet der Informations- und Medientechnik befähigen. ²Der systematische Entwurf komplexer Systeme aus Hardware und Software, insbesondere aus der Informations- und Medientechnik, und deren Beherrschung sind wesentlicher Inhalt dieses Studiengangs. ³Der Studiengang ist als vorwiegend forschungsorientiert angelegt.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs „Informations- und Medientechnik“ wird der Akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Regelungen zu weiteren Zugangsvoraussetzungen gelten vorbehaltlich einer zukünftigen Regelung durch den allgemeinen Teil dieser Ordnung.

(2) ¹Die Immatrikulation zum Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines Bachelor-Grades in einem der Informations- und Medientechnik nahen Studiengang und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zusammen. ³Die Kommission kann eine Zulassung mit / ohne Auflagen (Nachholen von Modulen des Bachelor-Studiums) genehmigen oder ablehnen. ⁴Die evtl. nachzuholenden Module des Bachelor-Studiums sollen einen Umfang von 16 Kreditpunkten nicht übersteigen. ⁵Diese können nicht auf das Master-Studium angerechnet werden.

(4) Wenn die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden ist, so kann sie einmalig wiederholt werden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ohne vorherige Eignungsfeststellungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss (§14 der Rahmenordnung) grundsätzlich im Einzelfall. ²Die Eignungsfeststellungsprüfung kann erlassen werden, wenn der Bachelor-Grad im Studien-

gang Informations- und Medientechnik oder einem fachlich äquivalenten Studiengang mit einem Notendurchschnitt kleiner gleich 2,7 erworben wurde.

(6) Die Organisation des Master-Studiums erfolgt auf der Basis eines individuellen Studienplans, der innerhalb des ersten Studiensemesters von der / dem Studierenden zusammen mit einem / einer als Mentor(in) fungierenden Hochschullehrer(in) entwickelt wird.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium „Informations- und Medientechnik“ umfasst die in Anlage 2 in Wahlpflichtmodule untergliederten Themenkomplexe

- Methodische Grundlagen
 - Rechnerbasierte Systeme
 - Informationssysteme und Content-Management
 - Kommunikations- und Medien-Technologien
- und ein fachübergreifendes Studium und ein Berufspraktikum.

(2) ¹Zu jedem der Themenkomplexe besteht ein von der Studienkommission erstellter, überwachter und dem jeweiligen Lehrangebot der Universität angepasster Fächerkatalog, der den Studierenden eine Auswahl des Lehrangebots für die Dauer des Studiums (2 Jahre) ermöglicht. ²Lehrveranstaltungen können auf Antrag eines Lehrenden von der Studienkommission in diesen Katalog aufgenommen werden. ³Die Kommission hat auch die Aufgabe, nicht mehr angebotene oder als ungeeignet zu klassifizierende Lehrangebote aus diesem Katalog zu entfernen. ⁴Der jeweils aktualisierte Katalog wird den Studierenden durch Aushang oder entsprechende Web-Seiten bekannt gegeben.

(3) ¹Die oder der Studierende hat aus dem Themenkomplex „Methodische Grundlagen“ Module mit einem Gesamumfang von mindestens 12 Kreditpunkten zu wählen (Anlage 2). ²Die / der Studierende wählt aus den anderen 3 Themenkomplexen einen als Vertiefungsrichtung, in dem 38 Kreditpunkte erbracht werden müssen, und aus dem das Thema der Master-Arbeit stammen muss. ³Aus den verbleibenden beiden Themenkomplexen müssen noch insgesamt 24 Kreditpunkte erbracht werden. ⁴Aus dem fachübergreifenden Studium sind 6 Kreditpunkte zu erwerben. ⁵Aus

Seminaren / Praktika können insgesamt maximal 12 Kreditpunkte erwirtschaftet werden.⁶⁸ Kreditpunkte sollen aus Seminaren in der gewählten Vertiefungsrichtung stammen.

(4) ¹Nach Beratung mit der Mentorin /dem Mentor und mit dessen Zustimmung kann ein Studierender auch Lehrangebote, die nicht in den aktuellen Katalogen enthalten sind, in einen individuell optimierten Studienplan aufnehmen. ²Davon ausgenommen sind in der Regel Lehrangebote für das Bachelor-Studium des Studiengangs IMT und anderer fachlich verwandter Bachelor-Studiengänge (§22 Abs. 3 Rahmenordnung).

(5) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

§ 33 Studienkommission

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- die Fächer-Kataloge entsprechend dem Bedarf und dem Lehrangebot aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (wiss. Mitarbeiterin oder wiss. Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Bachelor-Programm,
- ein bis zwei Studierenden aus dem Master-Programm.

(3) ¹Die Studienkommission sichtet halbjährlich die aktuell angebotenen Module des Lehrangebots, insbesondere im Bezug auf das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ²Sie kann dazu weitere Studierende hinzuziehen.

³Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur Umgestaltung einzelner Module ergeben, die den entsprechenden Modul-Beauftragten durch den Leiter der Studienkommission zugestellt werden. ⁴Die Studienkommission hat auch die Aufgabe, Module für den Katalog des Wahlpflicht-Angebots zulassen oder aus dem Angebot zu streichen.

§ 34 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die Studentin oder der Student dem Prüfungsausschuss einen von der laut § 8, Abs. 2 zugeordneten Mentorin oder dem Mentor genehmigten Studienplan vorzulegen, in dem die Auswahl der Vertiefungsrichtung und ihrer Wahlpflichtmodule als auch der Wahlpflichtmodule in den beiden anderen Themenkomplexen laut Anlage 1 sowie die Semesterplanung hervorgehen.

(2) ¹Mentoren werden können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BTU Cottbus, die im Studiengang IMT (Bachelor / Master) mit zwei oder mehr Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen vertreten sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen bzw. Auflagen zur Modifikation zu erteilen.

(4) Der Mentor oder die Mentorin kann Aktualisierungen und Modifikationen des Studienplans genehmigen.

(5) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und wird durch diesen nach Prüfung der Gründe entschieden.

(6) Die Anmeldung zu Prüfungen ab dem 1. Studiensemester geschieht in Übereinstimmung mit einem genehmigten Studienplan.

§ 35 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Alle Kreditpunkte der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit sind in der Regelstudienzeit, spätestens jedoch bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu erwirtschaften. ²Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen rechtfertigen sollen, ist §

16 Abs. 2 anzuwenden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums sollen mindestens 90 Kreditpunkte aus Studien- oder Prüfungsleistungen im Master-Studium erwirtschaftet werden. ²Über die Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Fächern des Master-Studiums, die als Zusatzfächer im Bachelor-Studium erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Mentorin / des Mentors.

§ 36 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird in der Regel von der Mentorin oder dem Mentor ausgegeben und betreut, wobei diese(r) auch als Prüfer(in) wirkt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten. ³Mit Genehmigung des Mentors kann ein anderer Hochschullehrer die Master-Arbeit ausgeben und betreuen.

(2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Master-Arbeit muss an der BTU Cottbus ausgegeben werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate einschließlich der Verteidigung. ²Für die Bearbeitung des Themas und die Erstellung der Ausarbeitung sind 5 Monate vorgesehen.

(5) ¹Der Inhalt der Master-Arbeit und die Verteidigung sind universitätsöffentlich. ²Bei der Aussprache zur Verteidigung können in Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin Gäste zugelassen werden.

§ 37 Benotung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12, Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von einem zusätzlichen Prüfer mit Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet. ²Ist nur eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin / einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 (Rahmenordnung) das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfer. ⁵Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem abgerundeten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

§ 38 Berufspraktikum

¹Der Studienplan für das Master-Studium enthält in der Regel ein Berufspraktikum außerhalb der Hochschule. ²Das Master-Berufspraktikum hat eine Dauer von mindestens 2 Monaten und ist mit einem Bericht abzuschließen, nach dem die fachliche Qualität der praktischen Arbeiten durch die Mentorin / den Mentor bewertet werden kann. ³Dieser Bericht ist zeitnah nach Abschluss des Praktikums, in der Regel innerhalb von 2 Monaten, einzureichen. ⁴Das Praktikum dient zum Erwerb von 10 Kredit-Punkten. ⁵Auf Antrag der / des Studierenden kann die Mentorin / der Mentor gestatten, dass das Berufspraktikum durch andere Studienleistungen ersetzt wird.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Diese Ordnung kann durch Beschluss des Präsidenten der BTU Cottbus mit Zustimmung des Senats außer Kraft gesetzt werden. ³Diese Ordnung ersetzt frühere Ordnungen am Tag ihres Inkrafttretens. ⁴Studierende des Master-Studiums, welche ihr Studium nach einer früheren Ordnung begonnen haben, schließen es nach dieser früheren Ordnung ab. ⁵Eine Überführung auf diese Ordnung ist auf Antrag möglich.

Anlagen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen
des Master-Studienganges

Anlage 2: Module der Themenkomplexe

Anlage 3: Beispiel-Studienplan

Anlage 4: Praktikumsordnung

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Themenkomplexe bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Methodische Grundlagen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	12
Themenkomplex als Vertiefungsrichtung			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	30
Seminare oder Praktika	WP	SL	8
Master-Arbeit	P	Prü	30
Andere Themenkomplexe			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü /SL	24
Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
Berufspraktikum	P	SL	10
Summe			120

WP - Wahlpflicht

Prü – Prüfung

SL – Studienleistung

Anlage 2: Module der Themenkomplexe

Themenkomplex bzw. Modul	Kreditpunkte
Methodische Grundlagen (Wahlpflicht)	
Signale und Systeme	6
Theoretische Elektrotechnik	4
Modellierung und Analyse nebenläufiger Systeme mit Petrinetzen	6
Kryptographie (Methoden)	8
Protocol Engineering	6
Hochfrequenz-Technik I	10
Theoretische Informatik	10
Rechnerbasierte Systeme	
Prozessor-Architektur	8
Hardware-Software Co-Design für eingebettete Systeme	6
Entwurf integrierter Schaltungen: Methoden und Werkzeuge	6
Test und testfreundlicher Entwurf digitaler Schaltungen und Systeme	6
Software-Technik II	6
Compilertechnik	8
Betriebssysteme II (Speicherverwaltung: Mechanismen und Strategien)	6
Verteilte und Parallele Systeme II (Nebenläufigkeit, Replikation, Konsistenz)	6
Verteilte und Parallele Systeme III (Middleware Fallstudien)	6
Informationssysteme und Content-Management	
Data- Warehouse- Technologien (DWT)	6
Erweiterte Datenbankmodelle (EDM)	6
Retrieval in Multimedia-Datenbanken	6
Datenbanktechnologie	6
Datenbankprogrammierung	6
Grundlagen von Content-Management-Systemen	6
Interaktives Design / Design interaktiver Medien	4
ERP-Integrierte betriebliche Systeme	4
Grundlagen des E-Learning	6
Digitale Fabrik	6
Grundlagen des Data-Mining	4
Softwarezuverlässigkeit	8
Kommunikations- und Medien-Technologien	
Innovative Netztechnologien	6
Mobile Kommunikationssysteme I	6
Nachrichtenübertragung	6
IT-Sicherheit	6
Akustik und analoge Audiotechnik	6
Digitale Audiotechnik	6
Digitale Videotechnik	6
Videotechnik und Augenphysiologie	6
Sprachverarbeitungssysteme	6
Computergrafik II	8
Bildanalyse und Bildverstehen	6
Rechnernetze und Kommunikationssysteme II	6
Fortgeschrittenenpraktikum Rechnernetze und Kommunikationssysteme	4
Medientechnik – Komponenten und Anwendungen	6
Medientechnik in komplexen Systemen	6
Hochfrequenz-Technik II	10

Anlage 3: Beispiel-Studienplan

1. Semester:

Auswahl des Mentors und Wahl der Vertiefungsrichtung, Erstellung des Studienplans

Methodische Grundlagen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Fachübergreifendes Studium:	1 Vorlesung mit	6 Kreditpunkten
Summe:		28 Kreditpunkte

2. Semester:

Methodische Grundlagen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
	1 Seminar mit	4 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	2 Vorlesungen mit insg.	8 Kreditpunkten
Summe:		28 Kreditpunkte

3. Semester:

Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
	1 Seminar mit	4 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
Summe:		24 Kreditpunkte

Berufspraktikum (2 Monate) 10 Kreditpunkte

4. Semester:

Master-Arbeit (6 Monate)		30 Kreditpunkte
Total:		120 Kreditpunkte

Anlage 4: Praktikumsordnung für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs „Informations- und Medientechnik“

1. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs „Informations- und Medientechnik“ der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Verbindung mit der gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

2. Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum ist darauf angelegt, im Studium erworbenes Fach- und Methodenwissen in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. ²Dies schließt insbesondere die Arbeit im Team ein. ³Das Praktikum dient darüber hinaus der Rückkopplung zwischen industrieller Praxis einerseits und Forschung und Lehre andererseits. ⁴Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen ist Aufgabe der Studierenden. ⁵Lehrstühle können und sollen Hilfe bei der Vermittlung leisten, um diese Rückkopplung zu ermöglichen.

3. Anmeldung

¹Das Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Antritt von der Mentorin / vom Mentor zu genehmigen. ²Die Genehmigung umfasst das Thema, das aufnehmende Unternehmen und den Betreuer / die Betreuerin im Unternehmen.

4. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt. ²Sie unterliegen jedoch denselben Richtlinien wie Praktika im Inland. ³Hingewiesen wird auf Austauschprogramme und Vermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

5. Praktikumsbetriebe

¹Zu den potenziell geeigneten Unternehmen gehören Firmen, die auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Medientechnik tätig sind, aber auch hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft). ²In Ausnahmefällen können Praktika an Hochschuleinrichtungen (z. B. Rechenzentren) genehmigt werden. ³Der Praktikant / die Praktikantin soll durch einen fest angestellten Mitarbeiter / Mitarbeiterin betreut werden, die / der über einen Diplom- oder Master-Abschluss verfügt. ⁴Diese(r) Ansprech-

partner(in) muss im Bericht genannt und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. ⁵Sie / er soll die Arbeit der / des Studierenden anleiten und für Fragen und Vorschläge ansprechbar sein.

6. Betreuer

¹Die Betreuung auf Seiten der Hochschule ist Aufgabe des Mentors / der Mentorin. ²Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken. ³Erwünscht und vorgesehen sind regelmäßige Konsultationen zwischen dem Mentor / der Mentorin und dem entsprechenden industriellen Betreuer / der Betreuerin.

7. Dauer und Aufteilung des Praktikums

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 2 Monaten. ²Es soll nach Möglichkeit in einem Stück absolviert werden. ³Eine Praktikumswoche entspricht der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. ⁴Der Urlaubsanspruch wird durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. ⁵Längere durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, bei kürzerer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Es wird empfohlen, während des Praktikums eine Zeitplanung vorzunehmen sowie ein Tagebuch zu führen

8. Praktikumsbericht

¹Über die gesamte Dauer des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen (Umfang ca. 3500 bis 4000 Wörter) und dem industriellen Betreuer vorzulegen. ²Dieser Bericht muss den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Abhandlungen genügen. ³Der Bericht kann nach Absprache mit dem Mentor auch in englischer Sprache erstellt werden. ⁴Er soll beschreiben:

- den Praktikumsbetrieb,
- das Tätigkeitsfeld des Betriebes bzw. der Abteilung,
- Aufgabenstellung, Stand der Technik,
- Vorgehensweise, Lösung,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, Erfahrungen, Erkenntnisgewinn, Anwendbarkeit von Kenntnissen / Fähigkeiten aus dem Studium.

⁵Der Bericht ist vom industriellen Betreuer abzuzeichnen. ⁶Zusätzlich kann ein Praktikantenzeugnis ausgestellt werden. ⁷Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit der Mentorin / dem Mentor vorzulegen.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 20. Februar 2008, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10. April 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 01. Juli 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 01. Juli 2008.

Cottbus, den 01. Juli 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. W. Ch. Zimmerli
Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli